

Stand: 09.08.2024 21:38:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2598

"Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2598 vom 26.06.2024
2. Plenarprotokoll Nr. 24 vom 03.07.2024



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Sebastian Friesinger, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)**

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### A) Problem

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung. Im bisherigen behördlichen Vollzug steht die alleinige Wohnung unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleich, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall.

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, wenn die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die alleinige oder Hauptwohnung im Inland ist.

#### B) Lösung

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht miteinzunehmen, soll Art. 7 Abs. 2 KAG geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung nach dem Melderecht im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

### **C) Alternativen**

Statt im Rahmen der Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht an das Melderecht anzuknüpfen, könnte die Anknüpfung auch aufgegeben werden und neue Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht könnten definiert werden.

Dafür, dass die Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht grundsätzlich weiterhin an das Melderecht anknüpfen, spricht aber, dass damit grundsätzlich weiterhin die bisherige Rechtsprechung zur Kurbeitragspflicht anwendbar ist und dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wird mit der Anknüpfung an die alleinige bzw. Hauptwohnung ein Kriterium verwendet, das auch für den Laien nachvollziehbar und leicht feststellbar ist. Lediglich in den Fällen, in denen eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland liegt, würde das Kurbeitragsrecht eine Neuerung erfahren. Das bisher gut funktionierende und eingespielte System würde damit nur geringfügig geändert. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, grundsätzlich an das Melderecht anzuknüpfen und zugleich für bestimmte Fallgruppen hiervon abzuweichen.

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Keine

#### **2. Kommunen**

Die kurbeitragserhebungsberechtigten Gemeinden erhalten zukünftig das Recht, von dem oben genannten Personenkreis einen Kurbeitrag zu erheben. Etwaige Vollzugskosten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Beitragskalkulation berücksichtigen.

#### **3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger**

Von der oben genannten Personengruppe kann zukünftig ein Kurbeitrag erhoben werden.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### § 1

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Hauptwohnung ist nach dem Melderecht grundsätzlich die Wohnung im Inland, die vorwiegend benutzt wird. Weitere Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung, die im Kurbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleichsteht, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall (so die gefestigte teleologische Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Vollzugspraxis).

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, entfällt wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht auch die Beitragspflicht für Personen, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, soweit die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die Hauptwohnung im Inland ist.

Nach der Rechtsprechung des BayVGh wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGh, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

So verhält es sich bei Personen, deren Wohnung im Kurgebiet zwar melderechtlich als alleinige oder Hauptwohnung gilt, die tatsächlich aber eine Wohnung im Ausland vorwiegend benutzen. Hier gilt die Wohnung im Kurgebiet nur deswegen als alleinige bzw. Hauptwohnung, weil nach dem Melderecht Wohnungen im Ausland bei der Ermittlung der alleinigen bzw. vorwiegend benutzten Wohnung nicht mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich entspricht aber die Motivation und Interessenlage dieser Personengruppe beim Aufenthalt sowie die Art und Weise, wie diese Personengruppe ihren Aufenthalt gestaltet, der Motivation und Interessenlage sowie Art und Weise des Aufenthalts von „Ortsfremden“. Diese Personengruppe soll daher von der Kurbeitragspflicht erfasst werden, damit die dem Art. 7 KAG zugrundeliegende Zielsetzung vollumfänglich zum Tragen kommen kann.

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, wird Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG geändert:

Zwar knüpfen die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiterhin am Melderecht an. Zusätzlich wird nun aber festgelegt, dass eine Kurbeitragspflicht auch entsteht, wenn die Person eine Wohnung im Ausland hat, die vorwiegend benutzt wird, und die nur deshalb nicht als Hauptwohnung gilt, weil das Melderecht lediglich die Wohnungen im Inland berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes). Zugleich wird durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG klargestellt, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung im Sinn des Melderechts im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Jörg Baumann

Abg. Christian Zwanziger

Abg. Christiane Feichtmeier

Abg. Josef Heisl

Abg. Bernhard Pohl

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

### **Gesetzentwurf der Abgeordneten**

**Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU)  
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)**

### **- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit der Fraktion der FREIEN WÄHLER 11 Minuten. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich würde jetzt das Wort an Herrn Kollegen Roland Weigert erteilen. Er ist nicht im Saal. Damit geht der erste Wortbeitrag an Herrn Kollegen Jörg Baumann.

(Beifall bei der AfD)

**Jörg Baumann (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Abgeordnete! Das ist jetzt etwas untypisch. Ich hätte gerne gehört, was Herr Weigert dazu sagt. Ich kenne ihn; er macht eigentlich immer sehr gute Beiträge, er hätte mit Sicherheit gut begründet, ich hätte auch gerne darauf geantwortet.

Warum die Änderung des Kommunalabgabengesetzes? – Viele Kommunen sind pleite und können keine genehmigungsfähigen Haushalte mehr vorlegen. Die Kosten steigen, die Umlagen steigen, die Einnahmen aus Gewerbesteuer und der Anteil an der Einkommensteuer gehen zurück. Aus dem Informationsbrief Nummer 5/6 aus 2024 des Bayerischen Städtetages: "Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik – Defizit der Kommunen steigt weiter", erstes Kalendervierteljahr 2024 ein Defizit von 3,7 Milliarden Euro. Schon im Jahr 2023 mussten die Kommunen ein Rekorddefizit verkraften.

Die bayerischen Städte und Gemeinden geraten zunehmend in eine finanzielle Schieflage. Die Einnahmen sind um 0,1 % zurückgegangen, während die Ausgaben um

10 % gestiegen sind. "Was muss man also tun?", fragen sich die eifrigen Kämmerer der Kurorte bei ihrem Sonntagsspaziergang durch den Kurpark. Beim Dahinschlendern kommt man am Zweitwohnsitz eines Bürgers vorbei, der seinen Erstwohnsitz im Ausland hat. Plötzlich fällt der Groschen: Ist dieser Bürger denn eigentlich Kurgast? Zahlt er Kurtaxe, wenn er hier ist? Nein? Dann müssen wir das jetzt ändern. – Dieser Bürger mit seinem Erstwohnsitz im Ausland zahlt zwar möglicherweise für sein Geschäft noch Steuern in Deutschland, an denen die jeweilige Kommune über die Umlage an der Einkommensteuer beteiligt ist, und er zahlt auch für seine Wohnung den vollen Rundfunkbeitrag. Warum soll er also nicht auch noch Kurtaxe zahlen?

Lassen Sie uns also das Kommunalabgabengesetz ändern. Die Staatsregierung hat noch eine Bezahlücke gefunden, die aus der misslichen Finanzlage der Kommunen hilft, ohne dass man selbst helfen muss. Der faktische Zweitwohnsitz gilt nach Melde-recht als Hauptwohnsitz, wie es auch korrekt im Gesetzentwurf formuliert ist. Also wird der volle Rundfunkbeitrag fällig, egal ob der Betreffende mit Zweitwohnsitz in dem in-ländischen Kurort hier gar nicht fernsieht oder Radio hört, wenn er nicht hier ist, er könnte es ja! Ebenso könnte er auch ins Kurbad gehen oder hat, wie es so schön heißt, "die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen". Wieder einmal soll also für etwas bezahlt werden, und zwar unab-hängig davon, ob man es nutzt oder nicht.

Umsetzbarkeit: Wie soll die Kurtaxe überhaupt abgerechnet werden? Wer erfasst denn die Aufenthaltstage? Muss man sich an der Touristeninformation einfach an- und abmelden, wenn man hier ist? Wer will das mit welchen Befugnissen überhaupt über-prüfen? Wie viele Bürger und wie viele Zweitwohnungen sind davon betroffen? Was sagt der Zensus dazu? Wie hohe Einnahmen erwarten wir für eine mittlere Kurstadt wie Bad Kissingen oder Bad Füssing? Dieser Gesetzentwurf ist nicht ganz durch-dacht. Es gibt noch zu viele Fragezeichen.

Ihr Gesetzentwurf geht davon aus, dass jeder, der einen Zweitwohnsitz in einem Kur-ort hat, dort auch nur zum Vergnügen ist. Andere Motivationen wie zum Beispiel Ar-



beit, Familie, Verbundenheit oder Pflege werden gar nicht berücksichtigt. Wir werden im Innenausschuss viel darüber zu reden haben. Verstehen Sie mich nicht falsch: Der Ansatz, eine Kurtaxe zu erheben, wenn die Zweitwohnung zum Erholungsaufenthalt genutzt wird, ist natürlich richtig. Ja, Sie haben recht. Ob das aber so umsetzbar ist, bezweifle ich stark. Eines ist klar: Sie können den Bürgern nicht alle Pflichten eines Erstwohnsitzes auferlegen und ihm dafür die Rechte eines Erstwohnsitzes nehmen. Entweder Kurtaxe oder Rundfunkgebühren! Beides geht nicht.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Der nächste Redner ist der Kollege Christian Zwanziger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Christian Zwanziger (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich schicke meinen Ausführungen vorweg: Dieser Gesetzentwurf ist sehr kompakt. Herr Baumann, es stellen sich keineswegs so viele Fragezeichen, wie Sie das hier ausgeführt haben. Die Forderungen im Gesetzentwurf sind übersichtlich und eindeutig. Wir werden ihm zustimmen, auch wenn es erst die Erste Lesung des Gesetzentwurfs ist. Ich möchte unsere Haltung aber noch begründen. Ich erkenne Ihr Anliegen an, habe in der Sache aber noch ein paar Vorschläge.

Worum geht es denn? – Es geht darum, dass die Kurbeiträge fortan auch von Personen gezahlt werden sollen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands und faktisch einen Zweitwohnsitz in einem inländischen Kurort haben. Sie sollen künftig an den Kurbeiträgen beteiligt werden. Ich halte das für gut und richtig. Die Anlagen sind da. Aber wie schaut es denn aus? – In Bayern findet nur eine Minderheit der Übernachtungen in Kurorten statt. Die Minderheit der Reisen in Bayern sind Übernachtungsreisen. Insgesamt gibt es in Bayern etwa 100 Millionen Übernachtungen; ihnen stehen 500 Millionen Tagesausflüge gegenüber, wobei geschäftliche und private Tagesausflüge summiert sind. Die Fragen, die sich die Kommunen stellen und die Sie mit Ihrem Gesetzentwurf mit diesem kleinen Segment teilweise auch adressieren,

sind: Wer zahlt das, was an touristischer Infrastruktur im schönen Bayern vorhanden ist? Wie ist das Ganze auskömmlich finanziert? So verstehe ich auch Ihren Gesetzentwurf. Diese beiden Fragen müssen wir uns anschauen. Über sie möchte ich in den nächsten paar Minuten noch ein paar Ideen mit Ihnen teilen.

Sie haben vielleicht mitbekommen, dass viele Kurorte überlegen, wie man Tagesgäste, die die vorgehaltenen Anlagen tatsächlich nutzen, auch in irgendeiner Form in die Finanzierung einbeziehen kann. Wie finanziert sich der Tourismus vor Ort? Lindau und andere Orte überlegen unterschiedliche Systeme. Wir müssen schauen, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, sich erstens so aufzustellen, dass der Tourismus vor Ort finanziert werden kann, und zweitens die Nutzer und Profiteure der touristischen Infrastruktur finanziell zu beteiligen.

Ich sage es mal so: Radwege werden auch nicht von allen benutzt; trotzdem bezahlt die Gesellschaft für sie. Die Autobahnen werden auch nicht von allen benutzt; trotzdem bezahlt die Gesellschaft für sie. Wenn wir jetzt anfangen würden, nur noch nutzerbezogen zu finanzieren, wie das der Kollege von der AfD vorgeschlagen hat, hätten wir noch ein paar andere Diskussionen in unserem Land. Ich finde, wir sollten in Bayern eine gute Tourismusinfrastruktur haben. Davon haben nicht zuletzt auch die Menschen, die vor Ort leben, etwas. Machen wir uns doch mal ehrlich: Jedem, der gerne Urlaub macht oder das Schwimmbad um die Ecke oder den Kurpark nutzen will, sei das alles gegönnt. Jeder, auch wir hier in diesem Hohen Haus, hat unterschiedliche Vorlieben. Von einer guten touristischen Infrastruktur profitieren an 365 Tagen im Jahr die Einheimischen. Diese Infrastruktur muss finanziert werden. So interpretiere ich Ihren Gesetzentwurf. Wir werden ihm zustimmen.

Ich würde mich aber freuen, wenn wir anders als in der letzten Legislaturperiode in diesem Hohen Hause etwas entspannter und sachlicher diskutieren, wenn zum Beispiel eine Kommune eine Bettensteuer einführen will. Ich will an dieser Stelle nicht den Standpunkt vertreten, dass man dies tun muss; ich bitte nur darum: Den Kommunen in einem bestimmten Rahmen Möglichkeiten zu geben, Gäste vor Ort an den Kos-

ten zu beteiligen, sollten wir nicht allein anhand von Kurbeiträgen für Menschen, die ihren Erstwohnsitz im Ausland haben, diskutieren. Wir sollten grundsätzlich einmal darüber reden, wie wir die touristische Infrastruktur im Land gut finanzieren und alle daran beteiligen können, die von ihr profitieren. Damit es dem Tourismus weiterhin gut geht, lassen Sie uns an dem Thema dranbleiben. Lassen Sie diesen Gesetzentwurf einen kleinen Baustein sein. Lassen Sie uns aber bitte Weiteres überlegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Als nächste Rednerin rufe ich Frau Christiane Feichtmeier für die SPD-Fraktion auf.

**Christiane Feichtmeier (SPD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist für seine Seen und Berge bekannt. Darüber hinaus gibt es aber auch wunderschöne Kurorte, die für Gesundheit und Erholung allen zur Verfügung stehen. Die Kommunen investieren unheimlich viel Geld in den Erhalt historischer Bauten, in Kurparks, Heilbäder und Thermen. Für die Bereitstellung dieser Einrichtungen zu Erholungs- und Kurzwecken erheben die Kommunen die sogenannte Kurtaxe. Der Kurbeitrag ist im Artikel 7 des Kommunalabgabengesetzes geregelt.

Der Kurbeitrag wird von Übernachtungsgästen in der Regel bereits von den Unterkunftsvermietern erhoben oder bei Tagesgästen im Zusammenhang mit der Bezahlung von Eintrittsgeldern. Zudem sind Personen mit Zweitwohnsitz in den betreffenden Kommunen ebenfalls zur Bezahlung der Kurtaxe bzw. des Kurbeitrags verpflichtet. Aber, und darum geht es, Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland und einen Zweitwohnsitz in einer betroffenen Kommune haben, sind von der Beitragspflicht bislang befreit, da sie nach derzeitigem Recht so behandelt werden, als ob sie dort ihren Haupt- und Erstwohnsitz hätten. Das ist in unseren Augen ungerecht, da sie die Kurseinrichtungen ja genauso nutzen und nur aus melderechtlichen Gründen nicht erfasst werden.

(Beifall bei der SPD)

Diese Beitragsungerechtigkeit wird mit dem heutigen Gesetzentwurf der Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU aufgelöst. Der Gesetzentwurf geht zumindest zum Teil auf einen Bericht des Innenministeriums zurück, den wir im Landtag im letzten Jahr angefordert haben. Die kommunalen Spitzenverbände wurden angehört und begrüßen diese Änderung ebenfalls. Wir als SPD-Fraktion werden dem Gesetzentwurf deshalb hier im Plenum und im Innenausschuss zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Der nächste Redner ist der Kollege Josef Heisl für die CSU-Fraktion.

**Josef Heisl (CSU):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Herr Kollege Weigert, der jetzt wieder im Plenum ist! Unsere Kurorte und Heilbäder in Bayern sind eine tragende Säule des bayerischen Gesundheitssystems. Sie verhelfen den Patienten nicht nur zur Genesung, sondern sind auch maßgeblich zur Gesundheitsvorsorge. Prävention setzt Maßstäbe in der Gesundheitspolitik der Zukunft. Unsere Kur- und Heilbäder sind damit ein Aushängeschild für die hohe Qualität der Gesundheitsprävention in Bayern.

Heute geht es darum, mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für Gerechtigkeit zu sorgen. Dafür möchte ich Ihnen kurz den hohen Stellenwert der bayerischen Kur- und Heilbäder vor Augen führen. Unsere Kur- und Heilbäder bringen eine Wertschöpfung im ländlichen Raum von 4,9 Milliarden Euro pro Jahr. Sie sind ein wesentlicher Faktor in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft und sichern immerhin circa 100.000 Arbeitsplätze bei uns in Bayern im ländlichen Gebiet. Ich weiß, wovon ich spreche: Ich komme nicht nur aus dem Landkreis Passau und bin in einer Bäderregion mit den beiden Kurorten Bad Füssing und Bad Griesbach zu Hause, sondern habe als ehemaliger Bezirksrat über zehn Jahre hinweg auch hautnah mitbekommen, welchen Wirtschaftsmotor sie für unsere Region darstellen.

Das Gesundheitsbewusstsein der Menschen wächst von Tag zu Tag. Dies hat die Bayerische Staatsregierung früh erkannt und bereits vor über zehn Jahren ein bundesweit einmaliges Förderprogramm auf den Weg gebracht. Dies ermöglicht den bayerischen Kurorten und Heilbädern, sich auf die medizinischen Zukunftsthemen einzustellen. Die bayerischen Heilbäder stehen gut da. Vor diesem Hintergrund darf ich unserem ehemaligen Gesundheitsminister Klaus Holetschek danken, der unsere Kur- und Heilbäder in der Vergangenheit massiv unterstützt hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Den hohen Stellenwert der Prävention hat auch unsere Staatsministerin Judith Gerlach schnell erkannt. Daher wurde Prävention sogar umgehend in den Titel des Ministeriums aufgenommen. Ein Dankeschön an unsere Ministerin!

(Beifall bei der CSU – Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Und an den Pflegebeauftragten!)

– Und an den Pflegebeauftragten. Danke! – Menschen aus der ganzen Welt kommen nach Bayern, weil sie hier alles finden, was sie brauchen, um gesund älter zu werden. Die Menschen kommen nicht nur aus aller Welt zu uns, sondern teilweise haben sie auch ihren Zweitwohnsitz in einem der Kurorte fixiert.

Damit zum Kommunalabgabengesetz: Nach der bisherigen Gesetzgebung sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, also auch Personen mit Zweitwohnsitz, aber aktuell nicht alle. Da im Melde-recht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend genutzte Wohnung aber im Ausland liegt. Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht aufzunehmen, soll Artikel 7 Absatz 2 KAG im Sinne einer Gleichstellung und Gleichbehandlung geändert werden. Die Erhebung von Kurbeiträgen erfolgt zweckgebunden zur Deckung des Aufwandes für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur-

und Erholungszwecken dienen. Erhöht sich die Anzahl an Abgabepflichtigen, so erhöhen sich auch die Einnahmen aus den Kurbeiträgen, was sich am Ende wiederum positiv auf den Erhalt und den steten Ausbau unserer bayerischen Kur- und Heilbäder auswirkt.

Als CSU-Fraktion sehen wir diesen Schritt als Bereinigung einer Ungleichheit und unterstützen somit den Gesetzentwurf. Gerne darf ich hier auch meine CSU-Kollegen Thomas Holz für die AG Tourismus und Stefan Meyer als Berichterstatter für die Kur- und Heilbäder erwähnen, die dem Gesetzentwurf ebenfalls positiv gegenüberstehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Nächster Redner ist Herr Kollege Bernhard Pohl.

**Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Heisl, wenn man schon beim Danken ist und aus dem Stimmkreis Passau kommt, sollte man hier vielleicht auch Konrad Kobler nennen. Er war Staatssekretär, als das Bäderdreieck im Landkreis Passau bzw. im Rottal entstanden ist, was in der Region für einen deutlichen Aufschwung zu einer Zeit gesorgt hat, als die Arbeitslosenzahlen dort noch fett zweistellig waren. Aus meiner Sicht hat er auch Dank und Anerkennung verdient.

Da der Name Klaus Holetschek gefallen ist, weise ich darauf hin, dieser war Bürgermeister in Bad Wörishofen, einer Kurstadt in meinem Stimmkreis. Ich kann bestätigen, dass ich mit Klaus Holetschek schon damals, als er noch Bürgermeister war, in diesen Fragen gut zusammengearbeitet habe und für den Bereich Kur, Tourismus und Gesundheit einiges bewegen konnte.

Das Thema Kurbeiträge trifft nicht überall auf ungeteilte Zustimmung, genauso wie die Zweitwohnungsteuer. Dennoch sind beide Abgaben richtig und wichtig. Das Thema Kur ist einerseits ein Wirtschaftsfaktor, andererseits ein Gesundheitsfaktor, aber insbe-

sondere für die betroffene Kommune nicht nur eine Einnahmequelle. Hier ist es sicherlich bequemer, einen großen Industriebetrieb zu haben, der auf wenig Fläche viele Arbeitsplätze und hohe Gewerbesteuern sichert, als mit Kurbetrieben zu arbeiten, die familiengeführt sind und nicht die großen Gewerbesteuerzahler sind. Umso wichtiger ist es, dass der Mehraufwand, den diese Kommunen haben, auch ausgeglichen wird. Man muss ein Kurhaus, ein Kurorchester, Bäder etc. haben. All diese Einrichtungen müssen vergleichbar große Städte und Gemeinden nicht zwingend vorhalten. Deswegen ist der Kurbeitrag eine wichtige Einnahmequelle. Das ist die erste Feststellung. Wir stehen klar und uneingeschränkt zu den Kurbeiträgen als kommunale Einnahmequelle.

Warum dieser Gesetzentwurf? – Es gab Ungerechtigkeiten zu glätten. Ein Personenkreis war bislang nicht vom Kurbeitrag erfasst. Da wir ein Gesetzgeber sind, der Entwicklungen voraussieht und Regelungen trifft, bevor es zu großen gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, glätten wir das jetzt, um nicht später irgendwann einmal mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, dass unser Gesetz, weil es Gleiches ungleich behandelt, verfassungsrechtlich nicht standhält. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf notwendig und richtig. Wir werden ihm zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Widerspruch dagegen sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 wieder zwei Wahlen anstehen und hierfür Namenskarte und Stimmzettel erforderlich sind. Wer die Stimmkartentasche noch nicht bei sich hat, den bitte ich, diese rechtzeitig aus dem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen.